

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0310/2017</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.	In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ die Zeichen „(SGB VIII)“ eingefügt	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.
2.	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.	In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“ die Zeichen „(HKJGB)“ eingefügt.	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.
3.	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.	In § 1 Abs. 1 werden die Zeichen „(FD 51 – Jugend)“ gestrichen.	§ 1 Abs. 1 Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen (FD 51 – Jugend) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.
4.	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 KJHG,	In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 SGB VIII ,
5.	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.	In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 SGB VIII , soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
6.	§ 3 Abs. 3 Nr. 4 Er befasst sich insbesondere mit: der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB,	In § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird bei den Worten „Widerruf der Anerkennung“ das Wort „Anerkennung“ in der Rechtschreibung korrigiert.	§ 3 Abs. 3 Nr. 4 Er befasst sich insbesondere mit: der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB,
7.	§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,	In § 3 Abs. 3 wird Nr. 6 gestrichen.	§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung;
8.	§ 3 Abs. 3 Nr. 7	§ 3 Abs. 3 Nr. 7 wird in der Folge zu Nr. 6	§ 3 Abs. 3 Nr. 6
9.	§ 3 Abs. 3 Nr. 7 Er befasst sich insbesondere mit: der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.	In § 3 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „Kinder- und“ eingefügt.	§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Er befasst sich insbesondere mit: der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

10.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen,	In § 4 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „ <i>Polizeipräsidiums Gießen</i> “ durch die Worte „ <i>Polizeipräsidiums Mittelhessen</i> “ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Mittelhessen ,
11.	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: eine Vertreterin des Kreisfrauenbüros des Landkreises Gießen	In § 4 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „ <i>des Kreisfrauenbüros</i> “ durch die Worte „ <i>der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit</i> “ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: eine Vertreterin der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit des Landkreises Gießen
12.	§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: je eine Vertreterin oder ein Vertreter von anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	In § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „ <i>von</i> “ durch das Wort „ <i>der</i> “ ersetzt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an: je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
13.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.	In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ <i>seine</i> “ durch das Wort „ <i>dessen/deren</i> “ ersetzt und das Wort „ <i>seinen</i> “ gestrichen.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen/derer Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
14.	§ 5 Abs. 3 Satz 2 Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.	In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „ <i>Hessischen Gemeindeordnung</i> “ die Zeichen „ <i>(HGO)</i> “ eingefügt.	§ 5 Abs. 3 Satz 2 Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend.
15.	§ 5 Abs. 3 Satz 4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.	In § 5 Abs. 3 Satz 4, letzter Halbsatz wird das Wort „ <i>seine</i> “ durch die Worte „ <i>dessen/deren</i> “ ersetzt und das Wort „ <i>seinen</i> “ gestrichen.	§ 5 Abs. 3 Satz 4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für dessen/derer Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
16.	§ 6 Abs. 1 Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung.	In § 6 Abs. 1 wird ergänzt „ <i>3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung</i> “.	§ 6 Abs. 1 Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein: 1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung. 3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung

17.	<p>§ 6 Abs. 3 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung besteht aus neun stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.“</p>	<p>In § 6 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.“</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen</p>
18.	<p>§ 8</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	<p>§ 8 erhält folgende neue Fassung: „§ 8 VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt“.</p>	<p>§ 8</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">VERWALTUNG DES JUGENDAMTES</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>